

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(lAbw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3	2.4	Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen.						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a.						
1.6	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen an den DTSchB						
1.7	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.*	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen / Brandvorfällen an den DTSchB						
1.8	2.5	Die Eigenkontrolle wurde alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.9	2.5	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle						
1.10	2.5	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle						
1.11	4.5.1	Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt liegt vor.							
1.12	4.5.1	Aktuelle Besuchsprotokolle des Tierarztes liegen vor.	Der Bestand muss mindestens 4x pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (z.B. → MU 8.1).						
1.13	4.5.2	Die Begehungsprotokolle werden tagesaktuell geführt und liegen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kap. 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (z. B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufnehmen können), verletzt sind (z. B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.						
1.14	3.2	Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses (Tierzu- und -abgänge) liegen zur Einsicht bereit vor.	Alle Schweine müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden.						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.15	3.2	Die Konformität von zugekauften Aufzuchtferkeln ist nachgewiesen.	Durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen ist bei Annahme der Aufzuchtferkel kontinuierlich vom Ferkelaufzüchter durchzuführen und zu dokumentieren. Konformität von zugekauften Aufzuchtferkeln ist nicht nachgewiesen = K.O.						
1.16	3.2	Aus den Dokumenten ist die Plausibilität der Tierbewegungen ableitbar.	Plausibilität der Tierbewegungen ist nicht ableitbar = K.O.						
2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System									
2.1	2	Die gesetzlichen Vorgaben werden augenscheinlich eingehalten.	Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der TierSchNutZV mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen TierSchIV und der TierschutzTrV in der jeweils gültigen Fassung.						
2.2	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 2.6.						
2.3	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult und unterwiesen wurden.	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.4	2.7	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person nimmt alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tiervershalten, Tierschutz u./o. Tierhaltung von Aufzuchtferkeln oder Mastschweinen teil.	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Nachweis enthält: Titel der Veranstaltung, Nennung der Tier- und Nutzungsart, Name und fachlicher Hintergrund des Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern.						
3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb									
3.1	3.1	Es findet keine Parallelhaltung statt bzw. es liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor.	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O.						
3.2	3.1	Bei Parallelhaltung: Die Bedingungen für eine ANG werden eingehalten.	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten (während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft), explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere.						
3.3	3.1	Bei Parallelhaltung: Aufzuchtferkel, welche nicht nach den Anforderungen der FAZ Premiumstufe gehalten werden, werden nicht mit dem TSL Premiumstufe vermarktet.	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen nicht den TSL-Anforderungen FAZ Premium entsprechen = K.O.						
4. Anforderungen an die Tierhaltung									
4.1	4,1	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
4.2	4.1	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über die Entwicklung der Situation.						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.3	4.2	Es werden keine Ferkel mit kupierten Schwänzen aufgestellt oder gehalten.	Einstallen oder Halten von Ferkeln mit kupierten Schwänzen = K.O.						
4.4	4.3	Die Vorgabe zur GVO-freien Fütterung wird eingehalten.	Überprüfung der Futtermittellieferscheine und ggfls. Deklarationen der Inhaltstoffe der Futtermischungen oder Überprüfung von VLOG-Zertifikaten oder Bio-Zertifikaten. Einsatz von GVO-haltigem Futtermittel = K.O.						
4.5	4.3	Auf den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung wird verzichtet.	Im Einzelfall ist bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten für einen begrenzten Zeitraum nach schriftlicher Vereinbarung mit einem Berater des DTSchB zulässig. Diese Vereinbarung ist bei Audits vorzuhalten.						
4.6	4.3	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): 3:1; ad lib. (Brei):6:1.						
4.7	4.3	Jeder Fressplatz ist frei zugänglich und breit genug.	Dem Tier muss es möglich sein eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.						
4.8	4.3	Jede Bucht verfügt über mind. 2 funktionsfähige Tränken.							
4.9	4.3	Mind. eine Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 0,5 m platziert.							
4.10	4.3	Mind. die Hälfte der geforderten Tränken ist offen.							
4.11	4.4	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.12	4.5.3	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							
4.13	4.5.3	Es sind ausreichend Kranknbuchten vorhanden.	Räumlich getrennt von den Aufzuchtbuchten; entsprechend den Anforderungen an Aufzuchtbuchten sofern nicht weiter geregelt; für mind. 4 % des Bestandes. Als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Aufzuchtbucht zulässig.						
4.14	4.5.3	Kranknbuchten sind als solche gekennzeichnet.							
4.15	4.5.3	Kranknbuchten sind in mind. 2/3 der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut.	Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
4.16	4.5.3	Die Tränken und das Futter in den Kranknbuchten sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.							
4.17	4.5.3	Die Mindestplatzanforderungen für Kranknbuchten werden erfüllt.	< 20 kg 0,35 m ² je Tier 20 - 30 kg 0,5 m ² je Tier 30 - 35 kg 0,6 m ² je Tier						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.18	4.5.3	Am staatlichen Antibiotikamonitoring wird teilgenommen und Einsicht in die Aufzeichnungen wird gewährt.	Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, muss er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.						
4.19	4.5.3	Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt.							
4.20	4.5.3	Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere angewendet werden sollen, werden nur nach Resistenztest angewendet.	Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.21	4.5.3	Auf den Einsatz sogenannter Reserveantibiotika wird verzichtet.	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, s. RL FAZ Premiumstufe Anhang 7.1 Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.22	4.6	Schadgaskonzentrationen liegen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.	Sensorische Schätzung. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.						
4.23	4.6	Falls eine technische Messung durchgeführt wird: Bei Ammoniak-Werten > 10 ppm werden mit dem DTSchB Maßnahmen besprochen.	z. B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						
4.24	4.7	Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken.	Leichtes Gefälle u./o. max. 3 % Perforation erlaubt; Langstroh, Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien erlaubt. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.						
4.25	4.7	Im Liegebereich ist ein Mikroklima gegeben.	z. B. durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle						
4.26	4.8	Die Mindestplatzanforderungen werden eingehalten.	< 20 kg 0,35 m ² je Tier 20 - 30 kg 0,5 m ² je Tier 30 - 35 kg 0,6 m ² je Tier Davon mind. planbefestigt und eingestreut: < 20 kg 0,25 m ² je Tier 20 - 30 kg 0,3 m ² je Tier 30 - 35 kg 0,35 m ² je Tier Die Flächen unter Einrichtungen, wie z. B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. Das Mindestplatzangebot gilt ebenfalls bei Haltung im Stall mit Auslauf oder Offenfrontsystemen.						
4.27	4.8	Im Falle eines Auslaufs sind mind. 70 % des geforderten Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden.							

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.28	4.8	Die Mindestplatzanforderungen für den Liegebereich werden eingehalten.	< 20 kg 0,15 m ² je Tier 20 - 35 kg 0,2 m ² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d. h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
4.29	4.9	Langfaseriges organisches Material wird zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiterem organischem langfaserigen Beschäftigungsmaterial nicht verpflichtend. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.						
4.30	4.9	Es wird ausreichend weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten.	z. B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz. Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiterem organischem langfaserigen Beschäftigungsmaterial nicht verpflichtend.						
4.31	4.9	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.	z. B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						
4.32	4.9	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						

Checkliste Ferkelaufzucht Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5. Tierbezogene Kriterien (TBK)									
5.1	5.1	Bei Tierverlusten von > 3 % pro Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet, werden die Verluste dem DTSchB gemeldet und Gegenmaßnahmen ergriffen.	Abprüfen anhand des Bestandsregisters; Bei Grenzwertüberschreitung: Nachweis über erfolgte Beratung und über Benachrichtigung des DTSchB sowie Dokumentation der Gegenmaßnahmen müssen vorliegen.						
5.2	5.2	Bei kurzen Schwänzen u./o. bei schweren Schwanzverletzungen bei > 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebs wird umgehend eine Beratung durch den DTSchB in Anspruch genommen.	Bei Grenzwertüberschreitung: Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.						
5.3	5.2	Es werden umgehend Sofortmaßnahmen ergriffen und es wird dokumentiert, falls ein Schwanzbeißgeschehen auftritt bzw. wenn erste Anzeichen festgestellt werden.	z. B. zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen						
6. Anforderungen an den Transport									
6.1	6.1	Beim Abladen werden keine schmerzinduzierenden Treibhilfen verwendet.	Dokumentation liegt vor.						
6.2	6.2	Der Transport ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
6.3	6.2	Der Transport ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres auf dem Herkunftsbetrieb und endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.						
6.4	6.3	Bei Außentemperaturen < 10°C wird das Fahrzeug mit wärmedämmendem Material eingestreut.	Dokumentation zur Einstreu des Transportfahrzeuges liegt vor.						